

HRRS-Nummer: HRRS 2023 Nr. 1027

Bearbeiter: Sina Aaron Moslehi/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2023 Nr. 1027, Rn. X

BGH 6 StR 175/23 - Beschluss vom 11. Juli 2023 (LG Nürnberg-Fürth)

Adhäsionsverfahren (Beginn des Zinslaufs).

§ 404 Abs. 2 StPO; § 406 Abs. 3 StPO; § 291 Satz 1 BGB; § 187 Abs. 1 BGB analog

Entscheidungstenor

1. Auf die Revisionen der Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 20. Dezember 2022 im Adhäsionsauspruch dahin

a) geändert, dass hinsichtlich des Adhäsionsklägers K. Zinsen seit dem 17. Dezember 2022 und hinsichtlich der Adhäsionsklägerin N. seit dem 13. Dezember 2022 zu zahlen sind,

b) ergänzt, dass hinsichtlich des Adhäsionsklägers Z. im Übrigen von einer Entscheidung abgesehen wird.

2. Die Beschwerdeführer haben die Kosten ihrer Rechtsmittel, die in der Revisionsinstanz durch das Adhäsionsverfahren entstandenen besonderen Kosten und die den Adhäsionsklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat die Angeklagten wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betruges in 472 (B.) beziehungsweise 892 1 (Ko.) tateinheitlichen Fällen zu einer Freiheitsstrafe von jeweils vier Jahren und sechs Monaten verurteilt sowie Einziehungs- und Adhäsionsentscheidungen getroffen. Die auf die Rügen der Verletzung materiellen und formellen Rechts gestützten Revisionen der Angeklagten haben mit der Sachrüge den aus der Beschlussformel ersichtlichen Erfolg (§ 349 Abs. 4 StPO); im Übrigen sind sie unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

1. Die Schuld- und Strafaussprüche weisen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten auf. Insbesondere 2 begehen die gleich hohen Strafen keinen rechtlichen Bedenken. Sie erklären sich ohne Weiteres daraus, dass die Strafkammer der Aufklärungshilfe des Angeklagten Ko. eine besonders große Bedeutung beigemessen hat.

2. Die Adhäsionsentscheidungen halten rechtlicher Prüfung nicht uneingeschränkt stand. 3

Die Adhäsionskläger K. und N. haben Prozesszinsen ab Rechtshängigkeit beantragt. Dieser Anspruch besteht gemäß § 4 404 Abs. 2 StPO, § 291 Satz 1 BGB, § 187 Abs. 1 BGB analog erst ab dem auf den Eintritt der Rechtshängigkeit des Zahlungsanspruchs folgenden Tag (vgl. BGH, Beschlüsse vom 9. Januar 2020 ? 5 StR 587/19; vom 30. Juni 2020 ? 6 StR 131/20). Rechtshängig geworden ist der Antrag des Adhäsionsklägers K. mit dessen Eingang am 16. Dezember 2022 und derjenige der Adhäsionsklägerin N. am 12. Dezember 2022, so dass Zinsen erst seit dem 17. Dezember 2022 beziehungsweise 13. Dezember 2022 zu zahlen sind. Der Senat ändert die Entscheidung entsprechend § 354 Abs. 1 StPO.

Dem Antrag des Adhäsionsklägers Z. hat das Landgericht nur teilweise entsprochen, weil es ihm entgegen seinem 5 Antrag keine Zinsen zuerkannt hat. Das - auch teilweise - Absehen von einer Entscheidung ist im Hinblick auf § 406 Abs. 3 Satz 3 StPO im Tenor zum Ausdruck zu bringen (vgl. BGH, Urteil vom 13. Mai 2003 - 1 StR 529/02; Beschluss vom 8. Januar 2019 - 3 StR 529/18. Dies holt der Senat nach.